

## 798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 07 16

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXXX XXXX, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs- Novelle 1981)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, in der Fassung des Berggesetzes 1975, BGBI. Nr. 259, der Gewerberechtsnovelle 1976, BGBI. Nr. 253, der Gewerbeordnungs-Novelle 1978, BGBI. Nr. 233, der Kundmachung BGBI. Nr. 379/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBI. Nr. 66/1979, und des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes, BGBI. Nr. 223/1980, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 9 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.“

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser

juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.“

#### 2. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurst sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurst sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vor-

schriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.“

3. Nach § 52 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Soweit dies zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben erforderlich ist, kann die Gemeinde durch Verordnung die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind,

1. im näheren Umkreis von Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden,
2. bei Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen auf dem Wege zur oder von der Schule benutzt werden,
3. bei Schulbushaltestellen, die von unmündigen Minderjährigen benutzt werden,
4. auf Plätzen oder in Räumen, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen besucht werden, oder
5. im näheren Umkreis der in Z 4 angeführten Plätze und Räume

untersagen.“

4. Nach § 53 ist folgender § 53 a einzufügen:

„§ 53 a. (1) Bäcker, Fleischer und Lebensmittelkleinhändler dürfen Waren, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten feilgehalten werden dürfen, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus mit mobilen Betriebseinrichtungen außer in den im § 53 geregelten Fällen auch in den durch eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden feilbieten, in denen die Nahversorgung gefährdet ist. Die Nahversorgung ist dann gefährdet, wenn es einer maßgeblichen Anzahl von Verbrauchern nicht möglich ist, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Lebensmittel unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeugs oder öffentlichen Verkehrsmittels in ortsfesten gewerblichen Betriebsstätten zu kaufen.

(2) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung jene Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu bezeichnen, in denen die Nahversorgung gefährdet ist, und gleichzeitig unter Bedachtnahme darauf, hinsichtlich welcher Lebensmittel die Nahversorgung in den bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gefährdet ist, festzulegen, für welche der im Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten dort das Feilbieten gemäß Abs. 1 zulässig ist. Vor der Erlassung der Verordnung sind die zuständige Landeskammer der gewerblichen

Wirtschaft, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

(3) Das Feilbieten gemäß Abs. 1 darf von zur Ausübung der im Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten berechtigten Gewerbetreibenden nur dann ausgeübt werden, wenn sie das Gewerbe in einer ortsfesten Betriebsstätte mit einem Standort ausüben, der in dem Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, in der das Feilbieten gemäß Abs. 1 ausgeübt werden soll, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde liegt.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen beim Feilbieten gemäß Abs. 1 nur solche Waren feilhalten, die sie auch in den im Abs. 3 genannten ortsfesten Betriebsstätten feilhalten. Ungeachtet dessen besteht jedoch beim Feilbieten gemäß Abs. 1 die Verpflichtung, daß Lebensmittelkleinhändler jedenfalls frische Kuhmilch, Rahm, Obers, Butter, Joghurt, Fruchtjoghurt, Topfen, Käse, Mehl und Zucker, Bäcker jedenfalls Schwarzbrot und Semmeln und Fleischer jedenfalls vorverpacktes Fleisch und Würste feilhalten.“

5. § 54 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Werden Bestellungen auf Dienstleistungen entgegen einer Verordnung gemäß Abs. 2 aufgesucht oder entgegengenommen, so hat der Besteller das Recht, innerhalb einer Woche nach Abschluß des Vertrages zurückzutreten.“

6. § 60 erster Satz hat zu lauten:

„§ 60. Werden Bestellungen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 57 oder des § 59 aufgesucht oder entgegengenommen, so hat der Käufer das Recht, innerhalb einer Woche nach Abschluß des Kaufvertrages zurückzutreten.“

7. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Inhaber einer in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma Zusätze verwenden wollen, die nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.“

8. Nach § 71 ist folgender § 71 a einzufügen:

„§ 71 a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik Mindestanforderungen zur sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen, soweit dies im volkswirtschaftlichen Interesse

erforderlich ist. Die sinnvolle Nutzung von Energie betreffende ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN können durch eine solche Verordnung für verbindlich erklärt werden.

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

9. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik (§ 71 a Abs. 2) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel zu bestimmen ist.“

10. Dem § 73 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Gewerbetreibende, die für vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in einer Verordnung gemäß Abs. 5 bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten Geschäftsbedingungen verwenden, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln; diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen. Verwendet ein Gewerbetreibender nicht mehr Geschäftsbedingungen, so hat er dies dem Verein für Konsumenteninformation innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kunden und die Wahrung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr die dem Abs. 4 unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten zu bezeichnen, bei deren Inanspruchnahme im

Hinblick auf die Eigenart der betreffenden gewerblichen Tätigkeiten den Kunden Vermögensnachteile erwachsen können. In der Verordnung ist auch jener Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Gewerbetreibenden, die in der Verordnung bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten ausüben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hiefür Geschäftsbedingungen verwenden, ihre Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 4 zu übermitteln haben.“

11. § 76 hat zu lauten:

„§ 76. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, so daß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 vermieden wird.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs. 2 Z 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.“

12. Dem § 77 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71 a Abs. 2) auch der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienende Auflagen vorzuschreiben, soweit diese Auflagen für den Genehmigungsgeber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(4) Zur Erreichung des im Abs. 3 festgelegten Ziels der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich erklären. Auf bereits genehmigte Anlagen sind diese Vorschriften insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbene Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere

Betriebsstörung durchgeführt werden können. § 82 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. Im § 82 Abs. 1 erster Satz sind nach dem Wort „Technik“ der Beistrich und die Worte „die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ durch den Klammerausdruck „(§ 71 a Abs. 2)“ zu ersetzen.

14. § 108 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 108. (1) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 5) berechtigte Gewerbetreibende sind zur Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) mit einer geförderten Luftmenge bis einschließlich 3 000 m<sup>3</sup>/h und einer Kälteleistung bis einschließlich 15 kW berechtigt.

(2) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7) berechtigte Gewerbetreibende sind berechtigt

1. zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 150 kW ausschließlich des Anschlusses dieser Anlagen an Hochdruckzentralheizungsanlagen und
2. zur Aufstellung von Warmwasserbereitungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 75 kW.

(3) Niederdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck den atmosphärischen Druck um nicht mehr als 0,5 bar übersteigt. Hochdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck den atmosphärischen Druck um mehr als 0,5 bar übersteigt.“

15. § 135 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 135. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 — hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 Z 2 angeführten Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften erlassen.“

16. Dem § 135 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des

Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist. Weiters kann die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde auf Antrag von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hiervon der gleiche Schutz erreicht wird. Beziehen sich die Maßnahmen, die mit Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide die zur Bewilligung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte zuständige Behörde berufen.“

17. § 153 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Druckbehälter sind Behälter, in denen verdichtete oder verflüssigte Gase unter einem den atmosphärischen Druck um 0,5 bar übersteigenden Druck aufbewahrt werden.“

18. Im § 153 Abs. 4 sind die Worte „1 atü“ durch die Worte „den atmosphärischen Druck um 1 bar“ zu ersetzen.

19. § 180 hat zu lauten:

„§ 180. (1) Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppflisten erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen:

1. daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet;
2. den Abschluß einer Haftpflichtversicherung, welche die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977, in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Konzession geltenden Fassung vorgesehenen Haftungshöchstbeträge deckt.

(2) Werden die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöht, so haben die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppflisten berechtigten Gewerbetreibenden die Haftpflichtversicherung den erhöhten Haftungshöchstbeträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Erhöhung anzupassen.“

20. Dem § 196 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

21. Dem § 197 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht gemäß § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

22. Nach § 208 Abs. 3 Z 1 ist folgende Z 1 a einzufügen:

„1 a. die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Fremdenverkehrsregion (Abs. 6), zu der die Standortgemeinde gehört;“

23. Dem § 208 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und fremdenverkehrsorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Fremdenverkehrsregionen für die Ausübung der im Abs. 3 Z 1 a genannten gewerblichen Tätigkeiten festzulegen; der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Fremdenverkehrsregion bildet. Eine Teilberechtigung gemäß Abs. 3 Z 1 a darf nicht für einen Standort in einer Gemeinde erteilt werden, die zu keiner Fremdenverkehrsregion gehört.“

24. § 236 c hat zu lauten:

#### „Beschränkung der Werbung

§ 236 c. (1) Für den Kleinhandel mit Kontaktlinsen und das Anpassen der Kontaktlinsen darf nur derart geworben werden, daß Kontaktlinsen mit einem die vorerwähnten Tätigkeiten betreffenden schriftlichen Hinweis in den Schaufenstern und Betriebsräumen der Gewerbetreibenden und auf Ausstellungen und bei Fachkongressen zur Schau gestellt werden. Weiters sind fachliche Informationen in Fachzeitschriften sowie Inserate in periodischen Druckschriften, mit denen die Eröffnung eines Kontaktlinsenoptikergewerbebetriebes, die vorübergehende Einstellung der Ausübung des Kontaktlinsenoptiker gewerbes durch mehr als eine Woche oder die Wiederaufnahme der Ausübung des Kontaktlinsenoptikergewerbes nach einer solchen vorübergehenden Einstellung der Gewerbeausübung bekanntgegeben wird, zulässig.

(2) Die Vorschriften über die Namensführung und die Bezeichnung der Betriebsstätten werden durch Abs. 1 nicht berührt.“

25. Der bisherige § 236 c erhält die Bezeichnung § 236 d.

26. Im § 336 Abs. 1, 2 und 3 ist jeweils das Wort „Sicherheitswachen“ durch das Wort „Sicherheitsorgane“ zu ersetzen.

27. § 337 hat zu lauten:

„§ 337. Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 53 a, 176, 177, 198, 205, 207, 239, 242, 327,

328, 329, 330, 331, 342, 355 und 361) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

28. § 340 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der Nachweisbelege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.“

29. § 346 Abs. 1 Z 2 und 3 hat zu lauten:

„2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung (§ 28 Abs. 6), in den Fällen einer Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;

3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen.“

30. § 346 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft.“

31. Dem § 365 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung des Gewerberegisters ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einem automationsunterstützten geführten Gewerberegister ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragungen im Gewerberegister vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2 eine Auskunft aus dem Gewerberegister zu erteilen ist.“

32. § 367 Z 5 hat zu lauten:

„5. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der nicht mehr den im § 39 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht;“

33. § 367 Z 15 hat zu lauten:

„15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 gegeben ist;“

34. Im § 367 Z 16 und 17 sind jeweils die Worte „des § 53“ durch die Worte „der §§ 53 oder 53 a“ zu ersetzen.

35. § 367 Z 38 hat zu lauten:

„38. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die gemäß § 135 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 135 Abs. 3 erster Satz erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält;“

36. Im § 373 ist am Ende der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und es sind nach diesem Beistrich die Worte „und den Kammern für Arbeiter und Angestellte Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von ihnen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.“ anzufügen.

37. Nach § 376 Z 9 ist folgende Z 9 a einzufügen:

„9 a. (Zu § 39 Abs. 2:)

§ 39 Abs. 2 zweiter Satz ist auf juristische Personen und Gewerbeinhaber, die keinen Wohnsitz im Inland haben, hinsichtlich jener Personen, deren Bestellung zum Geschäftsführer am 1. Feber 1982 gemäß § 39 Abs. 4 angezeigt oder gemäß § 39 Abs. 5 genehmigt gewesen ist, bis einschließlich 31. Dezember 1986 nicht anzuwenden.“

38. Nach § 376 Z 28 ist folgende Z 28 a einzufügen:

„28 a. (Zu § 180 Abs. 1 Z 2:)

Gewerbetreibende, die am 1. Feber 1982 zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes

von Schleppliften berechtigt sind, haben bis spätestens 31. Dezember 1982 die gemäß § 180 Abs. 1 Z 2 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

39. Im § 381 Abs. 3 Z 1 und 8 sind jeweils die Worte „des § 135“ durch die Worte „des § 135 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

40. § 381 Abs. 3 Z 4 hat zu lauten:

„4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;“

41. § 381 Abs. 3 Z 6 hat zu lauten:

„6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106 sowie hinsichtlich der §§ 76 Abs. 2 und 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;“

42. § 381 Abs. 3 Z 11 hat zu lauten:

„11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.“

## Artikel II

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBL. Nr. 172, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern außer Kraft.

## Artikel III

### Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Feber 1982 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 381 Abs. 3 bis 8 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung des Art. I Z 39, 40, 41 und 42 dieses Bundesgesetzes.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Mit der geplanten Gewerbeordnungs-Novelle 1981 werden drei Zielsetzungen verfolgt. Es sind dies

- a) die Verankerung rechtlicher Möglichkeiten zur Einsparung von Energie im Gewerbebereich in Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980,
- b) Änderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung 1973 unter Bedachtnahme auf die Erfahrungen, die in der gewerberechtlichen Praxis seit dem mit 1. August 1974 erfolgten Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 gewonnen werden konnten, und
- c) die Anpassung der Gewerbeordnung 1973 an seit ihrem Inkrafttreten geänderte Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“), soweit nicht im besonderen Teil auf einen anderen Kompetenztatbestand verwiesen wird.

Im Begutachtungsverfahren wurde von einigen Stellen bezweifelt, daß die im Art. I Z 8 und 12 (§§ 71 a und 77 Abs. 3 und 4) enthaltenen Regelungen unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zu subsumieren sind. Dazu hat das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst wie folgt Stellung genommen:

Für die Auffassung, daß die Regelungen der §§ 71 a und 77 Abs. 3 und 4 unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zu subsumieren sind, sprechen folgende Überlegungen:

„Wie Abschnitt VI der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Einsparung von Energie zum Ausdruck bringt (vgl. auch die betreffende Regierungsvorlage, 268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP), kennt die Bundesverfassung keine spezifische Kompetenzbestimmung für die ‚Energieeinsparung‘ und richtet sich daher die Zuständigkeit für diesbezügliche

gesetzliche Anordnungen nach der Zuständigkeit zur Gesetzgebung in den anderen Verwaltungsbereichen; es können daher unter dem Gesichtspunkt des Gewerberechtes Vorschriften über Waren und Dienstleistungen sowie über Betriebsanlagen auch dann unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG fallen, wenn sie Energieeinsparung bezeichnen. Maßgeblich für eine solche Zuordnung ist nach der Judikatur des VfGH (Slg. 5649, 6344 usw.) der Inhalt einer Regelung, nicht jedoch deren Zweck.“

Nun wird behauptet, die in der jüngeren VfGH-Judikatur vertretene Gesichtspunkts-theorie verlange die stärkere Berücksichtigung der den Kompetenztatbeständen inhärenten Zweckelemente:

Im Erkenntnis des VfGH Slg. 7169 wird beispielweise ausdrücklich abgelehnt, daß jede Regelung in bezug auf eine tatsächliche Maßnahme (zB Ausführung eines Bauwerkes) bereits dann einem bestimmten Kompetenztatbestand ausschließlich zuzuordnen sei, wenn zwischen diesem und dem betreffenden Regelungsgegenstand ein unlösbarer Zusammenhang bestehe. In weiterer Folge verweist der VfGH auf die Gesichtspunkts-theorie und erläutert diese an einem Beispiel: daß etwa Häuser, in denen das Fremdenbeherbergungsgewerbe ausgeübt werde und die demnach gewerberechtlichen Regelungen des Bundesgesetzgebers unterworfen sind, gleichzeitig auch hinsichtlich der Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Benutzung bestimmten Erfordernissen der Baupolizei, der Feuerpolizei, des Landschaftsschutzes usw. unterworfen werden können. Bei der Überprüfung einer mehreren Regelungsgesichtspunkten zugänglichen, konkreten Bestimmung ist nun zu untersuchen, welche — auf kompetenzrechtlich relevante Sachgebiete bezogene — Gesichtspunkte der Bestimmung ausschließlich oder doch vornehmlich zugrunde liegen (Erkenntnis des VfGH Slg. 8195; FUNK, Kompetenzverteilung, 51). Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Beurteilung der in Betracht kommenden Regelungsgesichtspunkte, wie FUNK (Kompetenzverteilung, 50, 81) im Anschluß an SCHÄFFER [Verfassungsinterpretation in Öster-

reich (1971) 116] gezeigt hat, hauptsächlich nach finalen Kriterien erfolgt; die Regelungszwecke bilden also einen maßgebenden Faktor für die kompetenzrechtliche Zuordnung (FUNK, Kompetenzverteilung, 81).

Dieser Argumentation kann das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst nicht folgen. Aus dem Erkenntnis des VfGH Slg. 7169/1973 geht nämlich keineswegs hervor, daß die für die Kompetenzaufteilung maßgebliche Beurteilung der in Betracht kommenden Regelungsgesichtspunkte nach **finalen** Kriterien erfolgt; gerade die dort (Pkt II, 4) mit zahlreicher Vorjudikatur belegten Beispiele zeigen, daß der VfGH ‚finale‘ Gesichtspunkte keineswegs aus dem Kreis der möglichen Gesichtspunkte heraushebt und zum allein maßgeblichen Kriterium der kompetenzrechtlichen Zuordnung macht.

Auch aus dem Erkenntnis des VfGH Slg. 8195/1977 (Pkt II, 1, a, bb) geht hervor, daß als Regelungsgesichtspunkte vor allem inhaltliche in Betracht kommen (vgl. dort die Hinweise auf § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 des Wiener Baumschutzgesetzes), die selbstverständlich dann, wenn eine Kompetenznorm finaler Art ist, ebenfalls final sein können. Ein Vorrang solcher Kriterien bei der Beurteilung der Regelungsgesichtspunkte ist auch hier nicht ersichtlich.

**Der Zweck der vorliegenden Bestimmungen kann daher keinesfalls allein oder vorrangig zur Beurteilung der kompetenzrechtlichen Zuordnung herangezogen werden.**

Nun dienen die vorliegenden Regelungen des Entwurfes zwar unbestreitbar der Energieeinsparung. Es kann allerdings nicht behauptet werden, diese sei der ausschließliche oder überwiegende Regelungsgesichtspunkt im Sinne der ‚Gesichtspunkttheorie‘ der Judikatur.

Auch wenn Motiv des Gesetzgebers die Energieeinsparung gewesen sein sollte, sind die Regelungen auf Grund ihres Gegenstandes (gewerbliche Waren, gewerbliche Betriebsanlagen), ihrer Art (Festlegung bestimmter Anforderungen) und infolge ihrer ausschließlichen Beschränkung auf Angelegenheiten des Gewerbes offensichtlich primär unter dem Gesichtspunkt des Gewerberechts zu beurteilen:

Die vorliegenden Bestimmungen des Entwurfes sollen ausschließlich auf ‚Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in Verkehr gebracht werden‘ und auf ‚gewerbliche Betriebsanlagen‘ Anwendung finden; bestimmte Lebenssachverhalte werden demnach ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG erfaßt. § 71 a sieht in diesem Rahmen eine Verordnungsermächtigung von einer für die Gewerbeaufsicht typischen Art vor; der Gesichtspunkt der gewerbepolizeilichen generell-abstrak-

ten Regelung steht hier offenbar im Vordergrund. Gleches gilt für die im § 77 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Betriebsanlagen.

Die Regelungen der §§ 71 a und 77 Abs. 3 und 4 fallen also nach der von der Judikatur des VfGH entwickelten ‚Gesichtspunkttheorie‘ in die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung. Von dieser Rechtsauffassung gingen im übrigen sowohl der Bund als auch die Länder im Zusammenhang mit dem Abschnitt VI der eingangs genannten Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG aus: Folgt man nämlich dem Argument, Energieeinsparmaßnahmen im Bereich des Gewerbes fielen in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung, so hätte dies zur Konsequenz, daß Art. 17 und 18 der Vereinbarung als verfassungsändernd angesehen hätten werden müssen. Eine solche Ansicht wurde aber weder im Zuge der Verhandlungen und des Vertragsabschlusses noch im Zuge seiner parlamentarischen Behandlung vertreten.“

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund voraussichtlich keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 9 Abs. 3 bis 5):

Durch die vorgesehene Einfügung der Worte „persönlich haftender“ vor dem Wort „Gesellschafter“ soll die Absicht des Gesetzgebers, daß der gemäß § 9 Abs. 1 von einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zu bestellende Geschäftsführer persönlich haftender Gesellschafter (§ 9 Abs. 3) bzw. vertretungsbefugtes Organ eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Abs. 4) bzw. persönlich haftender Gesellschafter eines persönlich haftenden Gesellschafters (§ 9 Abs. 5) sein muß und daß also die Stellung eines Kommanditisten nicht ausreichend ist, eindeutig manifestiert werden.

### Zu Art. I Z 2 (§ 39 Abs. 2):

Während die Gewerbeordnung 1973 durch ihren § 9 Abs. 3 bis 5 bei Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe ausüben, eine enge Bindung des gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellenden Geschäftsführers an die Personengesellschaft des Handelsrechtes voraussetzt, wird diesbezüglich bei juristischen Personen auch bei den an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben keine besondere Vorschrift getroffen. Die

Erfahrungen der gewerberechtlichen Praxis zeigen, daß mit der im § 39 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift, daß der Geschäftsführer in der Lage sein muß, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen, nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es wird daher festgelegt, daß der gemäß § 9 Abs. 1 von einer juristischen Person, die ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe ausübt, zu bestellende Geschäftsführer eine Person zu sein hat, die neben der Erfüllung der schon bisher geltenden Voraussetzungen entweder dem zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organ angehören oder Prokurist sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein muß; die beiden letzteren Voraussetzungen werden auch für jene Fälle vorgesehen, in denen ein Gewerbeinhaber keinen Wohnsitz im Inland hat.

Bemerkt wird, daß ein Arbeitnehmer, der zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt ist, deswegen nicht dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört; er unterliegt daher trotz seiner Stellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer dem Weisungsrecht wie andere Arbeitnehmer. Für die Beurteilung der Frage der wöchentlichen Normalarbeitszeit sind die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften, zu denen auch die Kollektivverträge gehören, maßgebend. — Im übrigen ist zu erwarten, daß durch die Möglichkeit, einen Prokuristen zum gewerberechtlichen Geschäftsführer zu bestellen, die Bestellung eines Arbeitnehmers, der nicht Prokurist ist, zum Geschäftsführer nicht allzu häufig sein wird.

Im Zusammenhang mit der vorstehend erläuterten Änderung des § 39 Abs. 2 mußte auch eine Änderung der Strafbestimmung des § 367 Z 5 vorgesehen werden.

Da den betroffenen Gewerbetreibenden eine bestimmte Übergangszeit eingeräumt werden muß, in der sie Zeit haben, hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnungs-Novelle 1981 bereits bestellten Geschäftsführer eine Anpassung an die neue Rechtslage vorzunehmen, wurde eine bis einschließlich 31. Dezember 1986 geltende Übergangsregelung getroffen (§ 376 Z 9 a).

#### Zu Art. I Z 3 (§ 52 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen neuen Verordnungs-ermächtigung des § 52 Abs. 4, die auf eine Anregung des Dachverbandes der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen Österreichs zurückgeht, soll einer allzu großen Massierung von Automaten in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen u.ä. entgegengetreten werden können. Dies soll durch Verordnungen der Gemeinden erfolgen, da die für diese Verbote in Betracht

kommenden Örtlichkeiten dort am besten bekannt sind. Die Erlassung solcher Verordnungen fällt in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Bei den zu untersagenden Tätigkeiten mittels Automaten wird es sich nach dem Zweck der Verbote um solche handeln, die hauptsächlich unmündige Minderjährige ansprechen.

Im Begutachtungsverfahren wurde von verschiedenen Stellen eingewendet, es handle sich bei dieser Bestimmung um eine zum Jugendschutz gehörende Regelung. Da der Jugendschutz in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder falle, sei der Bund zur Erlassung einer solchen Regelung nicht zuständig. Das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst hat jedoch keine kompetenzrechtlichen Einwände gegen diese Regelung erhoben und dies wie folgt begründet:

„Zweck dieser Norm ist offensichtlich der Schutz Jugendlicher vor dem durch Automaten besonders geförderten unüberlegten und übermäßigen Eingehen von Kaufgeschäften sowie die Erziehung von Jugendlichen zur Sparsamkeit; die Norm selber weist darauf hin, daß sie „zum Schutze der Jugendlichen“ erlassen wird. Nun fallen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Maßnahmen, die dazu dienen, die geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern, in das Sachgebiet „Jugendschutz“ (Art. 15 Abs. 1 B-VG), allenfalls unter den Kompetenztatbestand „Jugendfürsorge“ des Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG. Jugendschutz im engeren Sinn, das sind polizeilich repressive Maßnahmen, fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (vgl. VfSlg. 2873, 2875, 5073). Die Nahebeziehung der vorliegenden Regelungen zu diesen beiden Kompetenztatbeständen erscheint gerade auf Grund des Hinweises der Norm sehr groß.“

Im Gegensatz dazu hat allerdings der Verfassungsgerichtshof aber beispielsweise den Zweck von Pressevorschriften, die Jugend vor unzüchtigen Veröffentlichungen zu schützen, als nicht ausreichend dafür erkannt, die entsprechende Verbotsbestimmung dem Kompetenztatbestand Jugendschutz zuzuordnen; vielmehr subsumierte er ein solches Verbot — offenbar vom Inhalt der Regelung ausgehend und ungeachtet ihres jugendschützerischen Zwecks — unter den Kompetenztatbestand Pressewesen (Slg. 6615). Weiters ist darauf hinzuweisen, daß das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst im Zusammenhang mit der seinerzeitigen Regelung des § 52 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973, die ebenfalls Bestimmungen im Interesse des Schutzes der Jugend und Bestimmungen über den Schutz der Volksgesundheit enthält, keinerlei kompetenzrechtliche Bedenken von der Art der eben gemachten Ausführungen vorgebracht hat.“

Die Nichteinhaltung der Verordnungen gemäß § 52 Abs. 4 soll unter die Strafsanktion des § 367 gestellt werden; es wird daher eine entsprechende Änderung des § 367 Z 15 vorgesehen.

**Zu Art. I Z 4 (§ 53 a):**

Im Interesse der Sicherstellung der Nahversorgung der Bevölkerung wurde in der letzten Zeit öfter der Wunsch geäußert, es möge ein Verkauf mittels mobiler Betriebseinrichtungen insofern erleichtert werden, als davon abgesehen werden sollte, vom Gewerbetreibenden an jedem Verkaufsplatz die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gemäß § 46 zu verlangen. Für dieses Verlangen waren vor allem die mit der Begründung einer weiteren Betriebsstätte fälligen Abgaben und Gebühren (einschließlich der Einverleibungsgebühren gemäß dem Handelskammergesetz) maßgebend.

Die vorgeschlagene Lösung dieses Problems, die an das Feilbieten im Umherziehen des § 53 anknüpft und die Nahversorgung mit Lebensmitteln erleichtern soll, geht von dem Grundsatz aus, daß durch eine Verkaufstätigkeit im Umherziehen mit einer mobilen Betriebseinrichtung keinesfalls eine aufrechte Nahversorgung durch feste Betriebsstätten gefährdet werden soll. Außerdem soll der Gewerbetreibende, der die Verkaufstätigkeit mit der mobilen Betriebseinrichtung entfalten will, ein Gewerbetreibender sein, der eine entsprechende gewerbliche Tätigkeit in einer ortsfesten Betriebsstätte in der näheren Umgebung des Problemgebietes hinsichtlich der Nahversorgung ausübt. Auch dadurch soll sichergestellt werden, daß durch eine Verkaufstätigkeit mittels mobiler Betriebseinrichtungen keine Schwächung der Wirtschaftskraft der in oder in der Nähe der Problemgebiete ansässigen Gewerbetreibenden erfolgt. Vielmehr soll dadurch womöglich eine wirtschaftliche Stärkung der dort ansässigen Gewerbebetriebe bewirkt werden.

Was unter Gefährdung der Nahversorgung zu verstehen ist, wird in Anlehnung an die diesbezügliche Definition des § 4 Abs. 2 des sogenannten Nahversorgungsgesetzes (Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 121/1980) umschrieben. Nach dieser Definition hat der Landeshauptmann zu beurteilen, wo die Nahversorgung gefährdet ist, und die betreffenden Gemeinden und Teile von Gemeinden in einer Verordnung zu bezeichnen. Hiebei hat er auch unter Bedachtnahme darauf, hinsichtlich welcher Lebensmittel die Nahversorgung gefährdet ist, festzulegen, für welche der in Betracht kommenden gewerblichen Tätigkeit das Feilbieten im Umherziehen ausgeübt werden darf. — Fallen die Voraussetzungen für

die Einbeziehung einer Gemeinde oder eines Teiles einer Gemeinde in einer Verordnung weg (etwa, weil eine neue einschlägige ortsfeste gewerbliche Betriebsstätte ihre Tätigkeit aufgenommen hat), so wird der Landeshauptmann dieser Änderung der Situation durch eine entsprechende Novellierung der Verordnung Rechnung tragen müssen.

Das bei der Erlassung der Verordnung des Landeshauptmannes wahrzunehmende Anhörungsrecht der Gemeinde hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen. Siehe hiezu den § 337, der durch Art. I Z 27 entsprechend ergänzt wird.

Zu den Waren, zu deren Feilhalten beim Feilbieten im Umherziehen eine Verpflichtung besteht (§ 53 a Abs. 4 zweiter Satz), siehe § 3 a Abs. 1 des bereits erwähnten Nahversorgungsgesetzes.

Die Strafbestimmungen für die Nichteinhaltung der im § 53 a festgelegten Vorschriften sind in den Z 16 und 17 des § 367 enthalten, die entsprechend ergänzt werden.

**Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 54 Abs. 3 erster Satz und § 60 erster Satz):**

In diesen beiden Bestimmungen wird ein Rücktrittsrecht bei gesetzwidrig aufgesuchten Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 Abs. 3) und bei gesetzwidrig aufgesuchten oder entgegengenommenen Bestellungen auf Waren (§ 60) eingeräumt, von dem spätestens fünf Tage nach Vertragsabschluß Gebrauch gemacht werden kann.

Im Hinblick darauf, daß beim Rücktrittsrecht gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, eine Rücktrittsfrist von einer Woche festgelegt ist, erscheint es im Interesse einer Vereinheitlichung zweckmäßig, die Rücktrittsfrist in den §§ 54 Abs. 3 und 60 auf eine Woche zu verlängern.

Die Ergänzung des § 54 Abs. 3 erster Satz durch die Worte „oder entgegengenommen“ dient der Angleichung dieser Regelung an die Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 2, auf Grund der nicht nur das Aufsuchen, sondern auch die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen bei Privatpersonen für bestimmte Dienstleistungen verboten werden können.

Die Zuständigkeit des Bundes für diese beiden Regelungen ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“).

**Zu Art. I Z 7 (§ 64 Abs. 3):**

Durch die vorgesehene Änderung des § 64 Abs. 3 soll ein Redaktionsfehler der Gewerbeordnung 1973, nämlich die Nichtberücksichti-

gung des Genossenschaftsregisters in der Regelung des § 64 Abs. 3, beseitigt werden.

**Zu Art. I Z 8 (§ 71 a):**

Abgesehen von den kompetenzrechtlichen Erwägungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen ist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung von Energie im Gewerbebereich folgendes zu bemerken:

Zur Ergänzung der getroffenen Maßnahmen förderungs- und steuerpolitischer Natur auf dem Gebiete der sinnvollen Nutzung von Energie ist auch ein abgerundetes System von hoheitlichen Geboten und Verboten durch zwischen Bund und Ländern koordinierte legistische Akte erforderlich.

Hiezu bot sich das Instrument der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG an. Eine „Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie“ ist am 15. August 1980 in Kraft getreten und im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 351/1980) und in den Landesgesetzbüchern verlautbart worden.

Im Vordergrund der Gespräche über die Vereinbarung standen zunächst energiesparende Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumheizung (verbesserte Wärmedämmung, energiesparende Gestaltung und Überprüfung von Heizanlagen), welche dem **Baurecht** zuzuordnen und daher durch die Landesgesetzgebung auszuführen sind. Von den Ländern wurde angeregt, Bestimmungen aufzunehmen, wonach auch im **Gewerberecht** und im Zivilrecht (Mietenrecht) energiesparende Maßnahmen verankert werden sollen.

Die Vereinbarung enthält die Bestimmungen über die Einsparung von Energie im Gewerbebereich in ihrem Abschnitt VI (Art. 17 und 18).

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung enthält im Art. I Z 8 (§ 71 a) und Z 12 (§ 77 Abs. 3 und 4) Vorschriften zur Erfüllung dieser Vereinbarung.

Zum vorgeschlagenen § 71 a ist im einzelnen folgendes zu sagen:

Art. 17 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie betrifft die Energieeinsparung bei der Ausübung von Gewerben; er lautet:

„Für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, werden Mindestanforderungen zur Einsparung von Energie vorzuschreiben sein, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.“

Die Gewerbeordnung 1973 kennt eine Reihe von Verordnungsermächtigungen für den Bundes-

minister für Handel, Gewerbe und Industrie, die sich auf Maßnahmen beziehen, die die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung zu treffen haben. Sie umfassen einerseits die Waren, die in den inländischen Verkehr gebracht werden, andererseits Dienstleistungen, die erbracht werden. Auf § 69 Abs. 1, § 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 sei im besonderen verwiesen. Diese Bestimmungen sollen im Interesse der sinnvollen Nutzung von Energie ergänzt werden, wobei auf die erforderliche Abstimmung mit der einschlägigen internationalen Entwicklung gebührend zu achten sein wird. Das vorgegebene Ziel wird sinnvollerweise durch die Einführung der Möglichkeit zu verankern sein, einschlägige ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich zu erklären, da auf den oben bezeichneten Gebieten in Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung eine Reihe von Normen in Vorbereitung sind und diesfalls gesicherte und akkordierte technische Grundlagen einheitlich angewendet werden können.

Mindestanforderungen an Waren zur sinnvollen Nutzung von Energie könnten beispielsweise betreffen:

– den spezifischen Energieverbrauch von Energieverbrauchsgeräten, der bei der Verwendung der Waren auftritt.

Grundlagen hierfür bilden etwa die Technischen Richtlinien für international einheitliche Meßverfahren zur Ermittlung des spezifischen Energieverbrauches von Elektrohaushaltsgeräten, die von der Europäischen Kommission für elektrotechnische Normen (CENELEC) in Brüssel und der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) in Genf ausgearbeitet werden oder in Ausarbeitung sind. Der österreichische Verband für Elektrotechnik kann solche internationale technische Normen auf österreichische Normen umarbeiten, die im Rahmen der Gebrauchswertbestimmungen für Methoden zur Messung des Energieverbrauches in den österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik herausgegeben werden. Darüber hinaus können Prüfrichtlinien, wie sie für die Erlangung von inländischen Gütesiegeln, die bestimmten Waren des inländischen Marktes energiesparende Eigenschaften bescheinigen, in Ausarbeitung stehen, als Grundlage herangezogen werden.

– den energetischen Wirkungsgrad von Geräten zur Erzeugung von Sekundärenergie aus Primärenergieträgern (fossile Brennstoffe, Sonnenenergie, usw.).

Für Geräte zur Umwandlung von Primärenergie in Sekundärenergieträger, wie etwa Geräte zur Erzeugung von Warmwasser für die Raumbeheizung, sind bereits umfang-

reiche Normenwerke vorhanden (zB ÖNORM M 7510). Für die Umwandlung sich erneuernder Energieträger, zB Sonnenenergie oder Umgebungswärme in Solarkollektoren bzw. Wärmepumpen, steht die Fertigstellung von Normen unmittelbar bevor (Sonnenkollektoren ÖNORM M 7710, M 7711, M 7712, M 7713, M 7714, M 7715, M 7716; Wärmepumpen ÖNORM M 7750, M 7751, Teil 1 und Teil 2 M 7752, M 7755, M 7760).

Die festzulegenden Mindestanforderungen zur sinnvollen Nutzung von Energie sollen nicht nur den Einsatz von elektrischer Energie, sondern jede in Betracht kommende Energieart betreffen.

Durch einschlägige Verordnungen werden vor allem jene Waren zu erfassen sein, bei deren bestimmungsgemäßer Verwendung Energie verbraucht oder umgewandelt wird.

#### **Zu Art. I Z 9 (§ 72):**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 72 trägt der technischen Entwicklung auf dem Gebiete des Lärmschutzes, der internationalen Verwendung des Begriffes des Schalleistungspegels an Stelle des Begriffes der Lautstärke sowie den Maßeinheiten des SI-Systems entsprechend dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1973, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, Rechnung. Vom Standpunkt des Lärmschutzes gesehen, bedeutet dies keine Änderung, da eine „Lautstärke von 75 dB (A)“ dem „A-bewerteten Schalleistungspegel von 80 dB“ entspricht.

Durch die Einräumung der Mitkompetenz an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei der Erlassung der im § 72 Abs. 2 vorgesehenen Verordnung soll einem von diesem Bundesministerium herangetragenen Wunsch Rechnung getragen werden.

Die Einräumung der Mitkompetenz an das Bundesministerium für soziale Verwaltung trägt dem Umstand Rechnung, daß hier auch vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes relevante Interessen zu beachten sind.

Schließlich wird im Abs. 2 bei den Worten „Stand der Technik“ auf die Umschreibung dieses Begriffes im § 71 a Abs. 2 hingewiesen.

#### **Zu Art. I Z 10 (§ 73 Abs. 3 und 4):**

Die vorgesehene Mitteilungspflicht über die Geschäftsbedingungen bestimmter Branchen liegt vor allem im Interesse einer verstärkten Kontrolle der Geschäftsbedingungen mittels Verbandsklage gemäß §§ 28 ff des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979.

Die dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Bestimmung hatte vorgesehen, daß die Verwendung von Geschäftsbedingungen für näher be-

zeichnete gewerbliche Tätigkeiten dem Landeshauptmann anzuzeigen ist, und hatte dem Landeshauptmann eine Registrierungs- und Aufbewahrungspflicht auferlegt.

Diese Bestimmung wurde im Begutachtungsverfahren unter anderem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit der Begründung abgelehnt, sie sei zum Zwecke einer verstärkten Kontrolle der Geschäftsbedingungen mittels Verbandsklage gemäß §§ 28 ff Konsumentenschutzgesetz keineswegs erforderlich, und daher sei der mit dieser Bestimmung verbundene Verwaltungsaufwand überflüssig. Der Österreichische Arbeiterkammertag hingegen hat diese Bestimmung aus Gründen des Konsumentenschutzes begrüßt.

Mit Rücksicht auf die gegen die beabsichtigte Übertragung der obenwähnten Aufgaben an die Landeshauptmänner auch von Bundesländern vorgebrachten Bedenken wurde die Übermittlung der betreffenden Geschäftsbedingungen an fünf der gemäß §§ 28 ff Konsumentenschutzgesetz zur Erhebung der Verbandsklage berechtigten Stellen (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Verein für Konsumenteninformation) zur Diskussion gestellt, doch wurde dagegen die zu starke Belastung der betroffenen Gewerbetreibenden (Übermittlung der Geschäftsbedingungen nicht an eine Stelle, sondern an fünf Stellen) eingewendet.

Daher wurde schließlich vorgesehen, daß die betreffenden Geschäftsbedingungen nur einer Stelle, nämlich dem Verein für Konsumenteninformation, zu übermitteln sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die anderen vier obgenannten zur Erhebung einer Verbandsklage gemäß §§ 28 ff Konsumentenschutzgesetz berechtigten Stellen Mitglieder des Vereins für Konsumenteninformation sind und sich daher ohnehin Kenntnis der hinterlegten Geschäftsbedingungen verschaffen können.

#### **Zu Art. I Z 11 (§ 76):**

Die hier vorgesehene Einräumung der Mitkompetenz an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 76 trägt einem von diesem Bundesministerium herangetragenen Wunsch Rechnung. Die Einräumung der auf den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen bezogenen beschränkten Mitkompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft trägt dem Umstand Rechnung, daß auch § 82 Abs. 2 schon seit jeher eine derartige Mitkompetenz dieses Bundesministeriums vorsieht.

**Zu Art. 1 Z 12 (§ 77 Abs. 3 und 4):**

Siehe zunächst die Ausführungen zu Art. I Z 8 (§ 71 a), soweit sich diese allgemein mit den Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung von Energie im Gewerbebereich beschäftigen.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Abs. 3 und 4 des § 77 folgendes zu sagen:

Art. 18 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie betrifft die gewerblichen Betriebsanlagen; er lautet:

„Bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen werden, soweit dies zur Einsparung von Energie erforderlich ist, entsprechende Auflagen vorzuschreiben sein.“

Die Gewerbebehörde soll die Möglichkeit erhalten, im Bescheid, mit dem eine Betriebsanlage genehmigt wird, auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1973 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und anerkannten Regeln der Technik erforderlichenfalls auch der sinnvollen Nutzung von Energie dienende Auflagen vorzuschreiben. Zur Ermittlung dieses Ziels werden auch hier zweckmäßigerweise gesicherte ÖNORMEN die Grundlage bilden.

Der Ausdruck „auf der Grundlage des vorgelegten Projektes“ bedeutet, daß die Behörde davon auszugehen hat, welche technischen und finanziellen Maßnahmen der Genehmigungsgeber zur Verwirklichung seines Projektes einzusetzen beabsichtigt; er schließt die Vorschreibung von Auflagen aus, die die Substitution eines Energieträgers durch einen anderen Energieträger zum Gegenstand haben.

Bereits genehmigte Anlagen sollten insoweit einbezogen werden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind. § 82 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973 wäre sinngemäß anzuwenden.

Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Behörde, die zur sinnvollen Nutzung von Energie dienen sollen, könnten auf der Grundlage des vorgeschlagenen Projektes beispielsweise folgende Maßnahmen betreffen:

1. Stromgewinnung in Vorschaltanlagen zur besseren Verwertung der fossilen Primärenergieträger;
2. Einrichtung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kupplung;

3. Einrichtung von Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmetauscher, Wärmepumpen);
4. Erhöhter Wärmedämmenschutz zur Vermeidung von Wärmeverlusten;
5. Sammlung und Nutzung energetisch verwertbarer betrieblicher Abfälle.

**ad 1 und 2:** Die Erzeugung von elektrischer Energie mittels fossiler Primärenergieträger ist aus naturgesetzlichen Gründen nur zu einem Teil möglich, da ein erheblicher Teil der Wärme aus dem die elektrische Energie erzeugenden System als Wärme abgeführt werden muß. Erfolgt diese Wärmeabfuhr bei Temperaturen, die eine Abwärmenutzung erlauben, dann ist die insgesamt zugeführte Wärme weitgehend ausgenutzt. Die hohe Verbrennungstemperatur der meisten Brennstoffe sollte daher dazu benutzt werden, überall dort, wo Wärme mit relativ niedriger Temperatur als Nutzwärme benötigt wird, das sich dadurch anbietende Temperaturniveau zur Stromerzeugung zu verwenden. Hierdurch kann die energetisch weit aufwendigere Stromerzeugung in Kondensationskraftwerken, bei denen die abzuführende Wärme bei Umgebungstemperatur ohne weiteren Nutzen an die Umwelt abgeführt wird, in entsprechendem Umfang eingeschränkt werden. Die vielfältigen Möglichkeiten der Vorschaltstromerzeugung sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Auflagen bezüglich der Stromgewinnung aus Vorschaltanlagen werden allerdings erst dann vorgeschrieben werden können, wenn diesbezüglich die erforderlichen Koordinationsmaßnahmen mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmungen getroffen sind.

**ad 3:** Abwärme, die nicht zurückgewonnen wird, bildet eine Hauptverlustquelle an Energie, weshalb die Wärmerückgewinnung mehr und mehr Bedeutung erlangt. Sie kann je nach den besonderen betrieblichen Bedingungen gestaltet werden. So kann die an einen innerhalb des Betriebes nicht weiter verwendbaren Wärmeträger gebundene Abwärme über einen Wärmetauscher mehr oder weniger weitgehend an einen vorzuwärmenden anderen Stoffstrom übertragen werden. Ebenso kann Abwärme, die nicht mehr genutzt werden kann, weil ihre Temperatur zu gering ist, durch Zuführung von Arbeit durch eine Wärmepumpe wieder auf ein einem Nutzungs-zweck entsprechendes Temperaturniveau angehoben werden. Wärmeaustausch und Wärmepumpe können auch kombiniert werden.

**ad 4:** Nicht oder nur unzureichend wärmedämmte Teile von Maschinen und Anlagen, die von Wärmeträgern mit hoher Temperatur beaufschlagt werden, bilden eine bedeutende Verlustquelle an Energie. Als Beispiel seien Dampfleitungen, aber auch Industrieöfen ange-

führt, deren Baustoffe im allgemeinen relativ hohe Wärmeleitzahlen aufweisen und die deshalb mit Wärmedämmstoff umwickelt werden müßten, um die Wärmeverluste herabzusetzen.

**ad 5:** In vielen Fällen werden energetisch wertbare Abfälle noch nicht einer entsprechenden Verwertung zugeführt. Die Nutzung dieser Abfälle erfordert aber in jedem Fall das sachgemäße Sammeln. Die Nutzung betrieblicher Abfälle muß nicht unbedingt im eigenen Betrieb erfolgen, als Beispiel seien Sägewerke angeführt, bei denen der betrieblich anfallende Abfall den Bedarf an Brennmaterial für die Deckung des betrieblichen Wärmebedarfs weit übersteigt. Hier erscheint es sinnvoll, den überschüssigen Brennstoff gegen ein entsprechendes Entgelt anderen Verbrauchern zuzuführen.

Auflagen zur sinnvollen Nutzung von Energie können auch Maßnahmen betreffen, die der Inhaber der Betriebsanlage durch Heranziehung befugter Gewerbetreibender, wie Rauchfangkehrer, Dampfkesselerzeuger, Zentralheizungsbauer und technische Büros, zu erfüllen hat.

#### **Zu Art. I Z 13 (§ 82 Abs. 1):**

Diese Änderung nimmt auf die Umschreibung des Begriffes „Stand der Technik“ im § 71 a Abs. 2 Bedacht.

#### **Zu Art. I Z 14 (§ 108 Abs. 1 bis 3):**

Im Zuge der Anpassung des § 108 Abs. 1 bis 3 auf die Maßeinheiten des SI-Systems entsprechend dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1973, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird, erscheint es im Hinblick auf den in den Verordnungen BGBl. Nr. 130/1978 und 129/1978 festgelegten Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 5) und der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7) gerechtfertigt, die derzeit für diese Gewerbe geltenden Leistungs- und Druckgrenzen anzuheben. Im gegenübergestellten bisherigen Text des § 108 Abs. 1 bis 3 finden sich zum Vergleich die für diese Gewerbe derzeit geltenden Leistungs- und Druckgrenzen auch umgerechnet auf die Maßeinheiten des SI-Systems.

#### **Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 135 Abs. 1 und 3):**

Durch den vorgesehenen neuen § 135 Abs. 3 soll eine der bewährten Regelung des § 69 Abs. 4 bis 6 entsprechende Regelung auch für die im § 135 Abs. 1 und 2 umschriebenen gewerbe-polizeilichen Maßnahmen geschaffen werden. Denn es ist in der Praxis voraussichtlich nicht möglich, alle Einzelheiten solcher gewerbe-polizeilichen Maßnahmen in einer Verordnung

gemäß § 135 Abs. 1 und 2 zu regeln. Weiters kann in einer Verordnung nicht auf die spezielle Problematik eines konkreten Einzelfalles eingegangen werden. Es soll daher möglich sein, neben generellen Vorschreibungen im Verordnungswege auch bescheidmäßige Vorschreibungen zu treffen.

Die vorgesehenen Änderungen des § 135 Abs. 1 tragen dem Umstand Rechnung, daß in Zukunft der neue § 135 Abs. 3 bescheidmäßige Verfügungen ermöglicht.

Übertretungen von gemäß § 135 Abs. 3 erster Satz mittels Bescheid erlassenen Aufträgen sollen unter der selben Strafsanktion wie Übertretungen von Verordnungen gemäß § 135 Abs. 1 und 2 stehen. Dem dient die vorgesehene Neufassung des § 367 Z 38. Hinsichtlich der bescheidmäßigen Vorschreibungen gemäß § 135 Abs. 3 zweiter Satz bedarf es hingegen keiner eigenen Strafandrohung. Wurde eine von der Verordnung abweichende Maßnahme zugelassen, so ist bei Nichteinhaltung dieser abweichenden Maßnahme nicht deswegen, sondern wegen Nichteinhaltung der Verordnung zu bestrafen, weil ja der Gewerbetreibende zunächst verpflichtet ist, die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten; von der Einhaltung einer Verordnungsbestimmung ist er aber nur dann befreit, wenn die Behörde die Abweichung bescheidmäßig zugelassen hat und diese bescheidmäßig zugelassene Ausnahme auch eingehalten wird.

#### **Zu Art. I Z 17 und 18 (§ 153 Abs. 3 und 4):**

Durch die vorgesehenen Änderungen des § 153 Abs. 3 und 4 soll eine Anpassung an die SI-Maßeinheiten erfolgen (vgl. das Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1973, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird).

#### **Zu Art. I Z 19 (§ 180):**

Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977 wurden die Schlepplifte in den Anwendungsbereich des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen. Damit wird seit 1. Jänner 1978 bei einem Unfall aus dem Betrieb eines Schleppliften wie bei Haupt- und Kleinseilbahnen gehaftet, und zwar mit dem Unterschied, daß der Betriebsunternehmer für Schäden, die sich aus dem Zustand der Schleppspur ergeben, nur bei eigenem Verschulden oder Verschulden eines seiner Leute haftet. Die Haftungshöchstsummen betragen derzeit 1,2 Millionen Schilling für Personenschäden und 270 000 Schilling für Sachschäden.

Im Interesse der Sicherung der Schadenersatzansprüche sollen nun den Betrieb von Schleppliften (§§ 179 ff GewO 1973) ausübende Gewerbetreibende zum Abschluß entsprechender Haftpflichtversicherungen verpflichtet werden. Dies

wird durch die vorgesehene Neufassung des § 180 bewirkt, der auch sicherstellt, daß die Haftpflichtversicherungen den jeweiligen Haftungshöchstbeträgen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz angepaßt werden.

Die notwendigen Sanktionen hinsichtlich dieser neuen Vorschriften finden sich in der schon dem Rechtsbestand angehörenden Bestimmung des § 92; besteht danach die gemäß § 180 in der vorgesehenen Fassung vorgeschriebene Versicherung nicht aufrecht, so darf während des Nichtbestehens der Versicherung das Gewerbe des Betriebes von Schleppflisten nicht ausgeübt werden (die Übertretung dieses Ausübungsvorbotes ist gemäß § 367 Z 28 mit Verwaltungsstrafe bedroht).

In der in den § 376 neu einzufügenden Z 28 a ist eine Übergangsregelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gewerberechtlichen Neuregelung bereits erteilten Konzessionen vorgesehen.

**Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 196 Abs. 3 und § 197 Abs. 4):**

Durch den neuen § 196 Abs. 3 und den neuen § 197 Abs. 4 soll erreicht werden, daß in Hinwendung die allgemeinen Maßnahmen gegen Alkoholmißbrauch des § 196 und die Regelungen über den Alkoholausschank an Jugendliche des § 197 auch für jene Gewerbetreibende gelten, die ohne eine Gastgewerbeconzession alkoholische Getränke ausschenken dürfen. Dies gilt insbesondere für den Flaschenbierausschank durch Fleischer und Lebensmittelhändler (§ 190 Z 1) sowie durch Würstelstände (§ 190 Z 5).

**Zu Art. I Z 22 und 23 (§ 208 Abs. 3 Z 1 a und Abs. 6):**

Gemäß § 208 Abs. 2 sind Konzessionen für das Reisebürogewerbe mit allen im § 208 Abs. 1 angeführten Berechtigungen zu erteilen, es sei denn, daß es sich um im § 208 Abs. 3 angeführte Teilberechtigungen handelt.

Durch die im § 208 Abs. 3 Z 1 a vorgesehene neue Teilberechtigung soll der Zugang zu Reisebürokonzessionen erleichtert werden, die speziell auf das sogenannte Incoming-Geschäft abgestellt sind. Die derzeit gemäß § 208 Abs. 3 Z 2 GewO 1973 vorgesehene Teilberechtigung reicht hiezu nämlich oft nicht aus, weil sie die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende zum Gegenstand hat. Die neu vorgesehene Teilberechtigung hat keine solche Einschränkung. Außerdem soll danach auch ein größerer räumlicher Tätigkeitsbereich als der der Standortgemeinde eingeräumt werden, nämlich der einer Fremdenverkehrsregion. Diese Fremdenverkehrsregionen werden vom Landes-

hauptmann durch Verordnung festzulegen sein (§ 208 Abs. 6).

Die neu zu schaffende Teilberechtigung, die auf eine Empfehlung des Kuratoriums für den österreichischen Fremdenverkehr zurückgeht, erweist sich deswegen als notwendig, weil die Erteilung einer Vollkonzession sowohl wegen des hiefür erforderlichen Befähigungsnachweises als auch wegen der bei der Ausübung einer Vollkonzession für das Reisebürogewerbe zu beachtenden Ausübungsvorschriften (Verordnung BGBl. Nr. 315/1975) auf Schwierigkeiten stößt, andererseits aber die durch die neue Teilberechtigung möglichen Tätigkeiten im Interesse der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft gelegen sind.

Im Falle der Gesetzwerdung der vorgesehenen Ergänzungen des § 208 werden sowohl die Reisebüro-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 314/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 548/1978 als auch die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, BGBl. Nr. 315/1975, entsprechend zu ergänzen sein.

**Zu Art. I Z 24 und 25 (§§ 236 c und 236 d):**

Durch den neuen § 236 c soll die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene (Kundmachung BGBl. Nr. 510/1979) Regelung des § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1976, BGBl. Nr. 698, über Ausübungsvorschriften für das konzessionierte Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker in die Gewerbeordnung 1973 eingebaut werden, wobei im letzten Satz des Abs. 1 sowie im Abs. 2 des § 236 c eine aus der Praxis heraus notwendige Klarstellung getroffen wird. Die Beschränkung der Werbung für die Tätigkeiten der Kontaktlinsenoptiker liegt im gesundheitspolitischen Interesse.

Der bisherige § 236 c erhält die Bezeichnung § 236 d.

**Zu Art. I Z 26 (§ 336):**

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis Slg. 7734 entschieden, daß auf Grund des § 336 GewO 1973 nur die Organe der Bundesicherheitswache, nicht aber auch Beamte des Kriminaldienstes ermächtigt sind, an der Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften mitzuwirken. Diese Entscheidung hat zur Folge, daß Kriminalbeamte, die gegen Personen, die gewerberechtliche Vorschriften übertreten, einschreiten wollen, zu diesem Zwecke Sicherheitswachebeamte herbeiholen müssen, damit letztere gegen die Gesetzesübertreter vorgehen. Bei gewissen Übertretungen, zB bei Agiotage, wird eine solche Vorgangsweise nicht durchführbar sein, weil die Agioten bei Ansichtigwerden von Sicherheitswachebeamten die Flucht ergreifen werden. Ein vorheriges Festhalten durch Kriminalbeamte widerspricht

den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes, so daß kaum mehr erfolgreich eingeschritten werden kann. — Es wird daher das Wort „Sicherheitswachen“ durch das Wort „Sicherheitsorgane“ ersetzt.

**Zu Art. I Z 27 (§ 337):**

Durch die vorgesehene Änderung des § 337 wird festgelegt, daß die im § 53 a Abs. 2 neu festgelegte Aufgabe (Wahrnehmung des Anhörungsrechtes vor der Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes betreffend die Bezeichnung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, in denen die Nahversorgung gefährdet ist) der Gemeinde eine solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist.

**Zu Art. I Z 28 und 30 (§ 340 Abs. 2 und § 346 Abs. 3):**

Durch die vorgesehenen Ergänzungen des § 340 Abs. 2 und des § 346 Abs. 3 soll vor allem eindeutig klargestellt werden, daß bei Handelsgewerben gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 25 die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist (und nicht etwa ein Landesgremium). Um innerhalb der Sektion Handel die Begutachtungstätigkeit zu vereinheitlichen, wird festgelegt, daß die Sektion Handel für alle Gewerbe die zuständige Kammergliederung ist, die die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel begründen. Mit dieser Vorgangsweise wird einem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen, zumal dadurch auch vom Standpunkt der Gewerbebehörden eine Verwaltungsvereinfachung zu erwarten ist.

Durch diese Ergänzung des § 340 Abs. 2 ist auch klargestellt, daß die Sektion Handel auch in den Fällen die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist, in denen es um die Ausübung eines Gewerbes als Nebenbetrieb (§ 37) geht, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet. Denn nach § 342 Abs. 1 ist § 340 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Das im § 344 Abs. 1 und im § 346 Abs. 4 eingeräumte Berufungsrecht steht bezüglich der Gewerbe, die die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründen, ebenfalls der Sektion Handel zu, da diese das Berufungsrecht regelnden Bestimmungen auf die zur Erstattung des Gutachtens berufene Kammergliederung abstellen.

Die Einfügung im § 346 Abs. 3, daß die Aufrichtung zur Erstattung eines Gutachtens zu entfallen hat, wenn das Gutachten bereits vor-

liegt, wurde aus dem § 340 Abs. 2 übernommen, weil eine solche der Verwaltungsvereinfachung dienende Regelung auch in Nachsichtsverfahren angewendet werden soll.

**Zu Z 29 (§ 346 Abs. 1 Z 2 und 3):**

Da der Landeshauptmann gemäß § 351 Abs. 4 über die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung entscheidet, soll im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung statt der Bezirksverwaltungsbehörde der Landeshauptmann für Nachsichten von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Konzessionsprüfung zuständig sein, zumal es auch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, wenn für derartige Nachsichten die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist, während über die Zulassung zur Prüfung der Landeshauptmann in erster Instanz entscheidet.

**Zu Art. I Z 31 (§ 365 Abs. 3):**

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 365 durch einen neuen Abs. 3 soll die Führung des Gewerberегистers mittels EDV im Hinblick auf das Datenschutzgesetz (DSG) auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 6 DSG möglich sein; bisher ist dies auf Grund des § 6 DSG nur möglich, soweit dies für den Auftraggeber (d. i. der Rechtsträger, der den automationsunterstützten Datenverkehr veranlaßt oder selbst durchführt) zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Weiters wird auch die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im Sinne des § 7 DSG geregelt. Dadurch ist insbesondere sichergestellt, daß die im § 365 Abs. 2 vorgesehenen Auskünfte auch aus einem mittels EDV geführten Gewerberегистer erteilt werden dürfen. Weiters werden dadurch die Verständigungen gemäß § 18 Abs. 4 GSVG an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf eine einwandfreie Grundlage gestellt, wenn die Verständigungen aus einem mittels EDV geführten Gewerberегистer gegeben werden sollen.

Die Verständigungspflichten gemäß § 365 Abs. 1 zweiter Satz und gemäß § 15 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 wären hingegen schon durch § 7 Abs. 2 DSG einwandfrei abgedeckt, weil es sich hier um eine Übermittlung von Daten an Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt und die Daten für die Empfänger zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

**Zu Art. I Z 32 (§ 367 Z 5):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 39 Abs. 2).

**Zu Art. I Z 33 (§ 367 Z 15):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 3 (§ 52 Abs. 4).

**Zu Art. I Z 34 (§ 367 Z 16 und 17):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 53 a).

**Zu Art. I Z 35 (§ 367 Z 38):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 15 und 16 (§ 135 Abs. 1 und 3).

**Zu Art. I Z 36 (§ 373):**

Gemäß § 373 haben die Bezirksverwaltungsbehörden den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von den Landeskammern oder deren Gliederungen erstatteten Anzeigen von Übertretungen der Gewerbeordnung 1973 getroffen wurden.

Durch die vorgesehene Änderung des § 373 soll in Hinkunft auch den Kammern für Arbeiter und Angestellte mitgeteilt werden, welche Verfügungen über die von ihnen erstatteten Anzeigen von Übertretungen der Gewerbeordnung 1973 getroffen worden sind. Eine derartige Regelung erscheint insofern gerechtfertigt, als die Kammern für Arbeiter und Angestellte gemäß § 2 lit. d des Arbeiterkammergesetzes zur Mitwirkung an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung berufen sind, sofern dies durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgesehen ist. Da die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften auch vom Standpunkt des Konsumentenschutzes, Umweltschutzes usw. eine bedeutende Rolle spielt, erscheint es gerechtfertigt, die auf § 147 Abs. 3 GewO 1859 zurückgehende Regelung des § 373 auch auf von den Kammern für Arbeiter und Angestellte erstattete Anzeigen von Übertretungen der Gewerbeordnung 1973 auszudehnen.

**Zu Art. I Z 37 (§ 376 Z 9 a):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 39 Abs. 2).

**Zu Art. I Z 38 (§ 376 Z 28 a):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 19 (§ 180).

**Zu Art. I Z 39 (§ 381 Abs. 3 Z 1 und 8) und Z 40 (§ 381 Abs. 3 Z 4):**

Im Hinblick auf die Anfügung eines neuen Abs. 3 an den § 135 (siehe Art. I Z 16) wird im § 381 Abs. 3 Z 1, 4 und 8 an Stelle von „§ 135“ nunmehr von „§ 135 Abs. 1 und 2“ gesprochen.

**Zu Art. I Z 40, 41 und 42 (§ 381 Abs. 3 Z 4, 6 und 11):**

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 9 und 11 (§§ 72 und 76).

**Zu Art. II (Aufhebung von Rechtsvorschriften):**

Gemäß Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

Die Sonderbehandlung eines bestimmten Personenkreises von Ausländern, zu denen die sogenannten Volksdeutschen gehören, im Verhältnis zu anderen Ausländern, wie sie im Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 172, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern vorgesehen ist, steht sohin mit der eingangs angeführten Verfassungsbestimmung nicht im Einklang.

Wenn auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern im Hinblick auf die eingangs zitierte Verfassungsbestimmung bereits materiell derogiert sind, so soll dieses Bundesgesetz dennoch im Interesse der Rechtsklarheit auch formell außer Kraft gesetzt werden.

**Zu Art. III (Schlußbestimmungen):**

Gemäß Art. 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, sollen die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundesrechtlichen Vorschriften längstens 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden. Da die Vereinbarung gemäß ihrem Art. 20 mit 15. August 1980 in Kraft getreten ist und somit die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen bundesrechtlichen Vorschriften bis 15. Februar 1982 erlassen werden sollen, wird der 1. Februar 1982 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnungs-Novelle 1981 vorgesehen (Abs. 1).

Im Interesse der rechtzeitigen Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Einsparung von Energie wird im Abs. 2 auch vorgesehen, daß Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnungs-Novelle 1981 bereits während der Legislakanz erlassen werden dürfen.

Im Abs. 3 wird auf die in der Gewerbeordnungs-Novelle 1981 vorgesehene Änderung des § 381 Abs. 3 Z 1, 4, 6, 8 und 11 GewO 1973 Bedacht genommen.

## Geltende Fassung

## Gegenüberstellung

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, als Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn als Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes Gesellschafter einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn als Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Außerdem muß er seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

## 1. § 9 Abs. 3 bis 5 hat zu lauten:

„(3) Sofern Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, ausüben wollen, muß ein persönlich haftender Gesellschafter, der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, zum Geschäftsführer (§ 39) bestellt werden. Dieser Gesellschafter muß einzeln zeichnungsberechtigt oder, falls nur gemeinsame Vertretungsbefugnisse vorgesehen sind, an jeder gemeinsamen Vertretungsbefugnis beteiligt sein. Diese Bestimmungen gelten nicht für konzessionierte Gewerbe, die in der Form eines Industriebetriebes (§ 7) ausgeübt werden.

(4) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört und innerhalb dieses Organs die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser juristischen Person muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine Personengesellschaft des Handelsrechtes persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 3 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer (§ 39) eine natürliche Person bestellt wird, die ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedsgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedsgesellschaft die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedsgesellschaft muß innerhalb der Personengesellschaft des Handelsrechtes die im Abs. 3 für den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.“

## 2. § 39 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Geschäftsführer muß den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, seinen Wohnsitz im Inland haben und in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen. Handelt es sich um ein Gewerbe, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, so muß der gemäß § 9 Abs. 1 zu bestellende Geschäftsführer einer juristischen Person außerdem

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

1. dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der juristischen Person angehören oder
2. Prokurst sein oder
3. ein Arbeitnehmer sein, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;

der gemäß Abs. 1 für die Ausübung eines Gewerbes, für das die Erbringung eines Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, zu bestellende Geschäftsführer eines Gewerbeinhabers, der keinen Wohnsitz im Inland hat, muß Prokurst sein oder ein Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, sein.“

**§ 52.** (1) Die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht der Konzessionspflicht unterliegen, durch Gewerbetreibende mittels Automaten, die für die Selbstbedienung durch Kunden bestimmt sind, unterliegt nicht dem § 46 Abs. 1 bis 3, jedoch haben die Gewerbetreibenden die Aufstellung derartiger Automaten außerhalb des Standortes und außerhalb einer gemäß § 46 Abs. 3 oder 4 geführten Betriebsstätte der Bezirksverwaltungsbehörde vorher anzuzeigen.

(2) Der Verkauf von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat, wenn es Gründe der öffentlichen Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, wenn es Gründe der Volksgesundheit oder des Jugendschutzes erfordern, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere als die im Abs. 2 genannten gewerblichen Tätigkeiten nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten ausgeübt, insbesondere daß bestimmte Waren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen mittels Automaten verkauft oder verabreicht werden dürfen.

3. Nach § 52 Abs. 3 ist folgender Abs. 4 einzufügen:

„(4) Soweit dies zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben erforderlich ist, kann die Gemeinde durch Verordnung die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind,

1. im näheren Umkreis von Schulen, die von unmündigen Minderjährigen besucht werden,
2. bei Aufnahmestellen des öffentlichen Verkehrs, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen auf dem Wege zur oder von der Schule benutzt werden,
3. bei Schulbushaltestellen, die von unmündigen Minderjährigen benutzt werden,
4. auf Plätzen oder in Räumen, die erfahrungsgemäß viel von unmündigen Minderjährigen besucht werden, oder
5. im näheren Umkreis der in Z 4 angeführten Plätze und Räume untersagen.“

4. Nach § 53 ist folgender § 53 a einzufügen:

„§ 53 a. (1) Bäcker, Fleischer und Lebensmittelkleinhändler dürfen Waren, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten feilgehalten werden dürfen, im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus mit mobilen Betriebseinrichtungen außer in den im § 53 geregelten Fällen auch in den durch eine Verordnung gemäß Abs. 2 bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden feilbieten, in denen die Nahversorgung gefährdet ist. Die Nahversorgung ist dann gefährdet, wenn es einer maßgeblichen Anzahl von Verbrauchern nicht möglich ist, die zur Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienenden Lebensmittel unter zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand ohne Benützung eines Kraftfahrzeugs oder öffentlichen Verkehrsmittels in ortsfesten gewerblichen Betriebsstätten zu kaufen.

(2) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung jene Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu bezeichnen, in denen die Nahversorgung gefährdet ist, und gleichzeitig unter Bedachtnahme darauf, hinsichtlich welcher Lebensmittel die Nahversorgung in den bezeichneten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden gefährdet ist, festzulegen, für welche der im Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten dort das Feilbieten gemäß Abs. 1 zulässig ist. Vor der Erlassung der Verordnung sind die zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte, die zuständige Landwirtschaftskammer und die berührten Gemeinden zu hören.

(3) Das Feilbieten gemäß Abs. 1 darf von zur Ausübung der im Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten berechtigten Gewerbetreibenden nur dann ausgeübt werden, wenn sie das Gewerbe in einer ortsfesten Betriebs-

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

stätte mit einem Standort ausüben, der in dem Verwaltungsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört, in der das Feilbieten gemäß Abs. 1 ausgeübt werden soll, oder in einer an diesen Verwaltungsbezirk angrenzenden Gemeinde liegt.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen beim Feilbieten gemäß Abs. 1 nur solche Waren feilhalten, die sie auch in den im Abs. 3 genannten ortsfesten Betriebsstätten feilhalten. Ungeachtet dessen besteht jedoch beim Feilbieten gemäß Abs. 1 die Verpflichtung, daß Lebensmittelkleinhändler jedenfalls frische Kuhmilch, Rahm, Obers, Butter, Joghurt, Fruchthjoghurt, Topfen, Käse, Mehl und Zucker, Bäcker jedenfalls Schwarzbrot und Semmeln und Fleischer jedenfalls vorverpacktes Fleisch und Würste feilhalten.“

5. § 54 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Werden Bestellungen auf Dienstleistungen entgegen einer Verordnung gemäß Abs. 2 aufgesucht, so hat der Besteller das Recht, spätestens am fünften Tage nach Abschluß des Vertrages zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären. Es genügt, wenn die schriftliche Erklärung des Rücktrittes binnen des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(3) Werden Bestellungen auf Dienstleistungen entgegen einer Verordnung gemäß Abs. 2 aufgesucht, so hat der Besteller das Recht, spätestens am fünften Tage nach Abschluß des Vertrages zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären. Es genügt, wenn die schriftliche Erklärung des Rücktrittes binnen des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

**§ 60.** Werden Bestellungen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 57 oder des § 59 aufgesucht oder entgegengenommen, so hat der Käufer das Recht, spätestens am fünften Tage nach Abschluß des Kaufvertrages zurückzutreten. Der Rücktritt ist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich zu erklären. Es genügt, wenn die schriftliche Erklärung des Rücktrittes binnen des genannten Zeitraumes abgesendet wird.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma Zusätze verwenden wollen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

6. § 60 erster Satz hat zu lauten:

„§ 60. Werden Bestellungen unter Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 57 oder des § 59 aufgesucht oder entgegengenommen, so hat der Käufer das Recht, innerhalb einer Woche nach Abschluß des Kaufvertrages zurückzutreten.“

7. § 64 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn Inhaber einer in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma Zusätze verwenden wollen, die nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.“

8. Nach § 71 ist folgender § 71 a einzufügen:

„§ 71 a. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik Mindestanforderungen zur sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen, soweit dies im volkswirtschaftlichen Interesse

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

erforderlich ist. Die sinnvolle Nutzung von Energie betreffende ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN können durch eine solche Verordnung für verbindlich erklärt werden.

(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.“

9. § 72 hat zu lauten:

„§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik (§ 71 a Abs. 2) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel zu bestimmen ist.“

§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung eine größere Lautstärke als 75 dB (A) entwickeln, nur in den inländischen Verkehr bringen, wenn diese mit einer Aufschrift versehen sind, die die Lautstärke bei Leerlauf und bei üblicher Belastung sowie die Frequenzanalyse enthält; die Frequenzanalyse kann statt in einer Aufschrift auch in einer Bedienungsanleitung zu der Maschine oder zu dem Gerät enthalten sein.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Art der Maschinen und Geräte und den Stand der Technik durch Verordnung festzulegen, von wem und auf welche Weise die Messung der Lautstärke und die Frequenzanalyse vorzunehmen ist.

§ 73. (1) Wenn Gewerbetreibende regelmäßig Geschäftsbedingungen verwenden, so haben sie diese Geschäftsbedingungen in den für den Verkehr mit Kunden bestimmten Geschäftsräumen ersichtlich zu machen.

(2) Wenn und insoweit dies im Interesse der Verbraucher oder derjenigen, die Leistungen der Gewerbe in Anspruch nehmen, erforderlich ist, hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung zu bestimmen, daß die Preise für Lebensmittel, Leistungen des Gastgewerbes oder persönliche Dienstleistungen ersichtlich zu machen sind, wenn eine derartige Verpflichtung nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

(3) Die Verordnung hat auch zu bestimmen, in welcher Weise die Preise ersichtlich zu machen sind, etwa durch Preisschilder, durch Auflage, Vorlage oder Aushang von Preisverzeichnissen oder in anderer geeigneter Weise.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

10. Dem § 73 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Gewerbetreibende, die für vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in einer Verordnung gemäß Abs. 5 bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten Geschäftsbedingungen verwenden, sind verpflichtet, spätestens mit dem Beginn der Verwendung dieser Geschäftsbedingungen eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen dem Verein für Konsumenteninformation zu übermitteln; diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für Änderungen der bereits einer Anzeige angeschlossenen Geschäftsbedingungen. Verwendet ein Gewerbetreibender nicht mehr Geschäftsbedingungen, so hat er dies dem Verein für Konsumenteninformation innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat unter Bedachtnahme auf die Interessen der Kunden und die Wahrung der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr die dem Abs. 4 unterliegenden gewerblichen Tätigkeiten zu bezeichnen, bei deren Inanspruchnahme im Hinblick auf die Eigenart der betreffenden gewerblichen Tätigkeiten den Kunden Vermögensnachteile erwachsen können. In der Verordnung ist auch jener Zeitpunkt festzulegen, bis zu dem die Gewerbetreibenden, die in der Verordnung bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten ausüben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung hiefür Geschäftsbedingungen verwenden, ihre Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 4 zu übermitteln haben.“

11. § 76 hat zu lauten:

„§ 76. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie mit Schutzvorrichtungen versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen getroffen sind, so daß eine Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteilige Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 vermieden wird.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen, wenn auch der Schutz der im § 74 Abs. 2 Z 5 umschriebenen Interessen wahrzunehmen ist.“

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu genehmigen, wenn überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist, daß eine Gefährdung im Sinne des § 74 Abs. 2

## Geltende Fassung

Z 1 ausgeschlossen ist und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines gesunden, normal empfindenden Menschen und auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Hierbei sind auch die für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen.

## Vorgeschlagene Fassung

12. Dem § 77 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs. 1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs. 2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71 a Abs. 2) auch der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienende Auflagen vorzuschreiben, soweit diese Auflagen für den Genehmigungsgeber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(4) Zur Erreichung des im Abs. 3 festgelegten Ziels der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich erklären. Auf bereits genehmigte Anlagen sind diese Vorschriften insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchgeführt werden können. § 82 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. Im § 82 Abs. 1 erster Satz sind nach dem Wort „Technik“ der Beistrich und die Worte „die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ durch den Klammerausdruck „(§ 71 a Abs. 2)“ zu ersetzen.

**§ 82.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik, die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Gesichtspunkte der Raumordnung nähere Vorschriften über die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen erlassen. Auf bereits genehmigte Anlagen haben diese Vorschriften insoweit Anwendung zu finden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesent-

## Geltende Fassung

liche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um die Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen gefährdenden Mißständen handelt oder die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

**§ 108.** (1) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 5) berechtigte Gewerbetreibende sind zur Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) mit einer geförderten Luftmenge bis einschließlich 3 000 m<sup>3</sup>/h und einer Kälteleistung bis einschließlich 10 000 kcal/h (11,63 kW) berechtigt.

(2) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7) berechtigte Gewerbetreibende sind berechtigt

1. zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 70 000 kcal/h (= 81,41 kW) ausschließlich des Anschlusses dieser Anlagen an Hochdruckzentralheizungsanlagen und
2. zur Aufstellung von Warmwasserbereitungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 35 000 kcal/h (= 40,705 kW)

(3) Niederdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck 0,5 atü (= 1,47099 bar) nicht übersteigt. Hochdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck 0,5 atü (= 1,47099 bar) übersteigt.

**§ 135.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 — hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 Z 2 angeführten Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung jene Vorschriften zu erlassen, die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig sind.

## Vorgeschlagene Fassung

14. § 108 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

**„§ 108.** (1) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 5) berechtigte Gewerbetreibende sind zur Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlagen) mit einer geförderten Luftmenge bis einschließlich 3 000 m<sup>3</sup>/h und einer Kälteleistung bis einschließlich 15 kW berechtigt.

(2) Zur Ausübung des Gewerbes der Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen und Warmwasserbereitungsanlagen der Unterstufe (§ 103 Abs. 1 lit. a Z 7) berechtigte Gewerbetreibende sind berechtigt

1. zur Aufstellung von Niederdruckzentralheizungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 150 kW ausschließlich des Anschlusses dieser Anlagen an Hochdruckzentralheizungsanlagen und
2. zur Aufstellung von Warmwasserbereitungsanlagen mit einer Leistung bis einschließlich 75 kW.

(3) Niederdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck den atmosphärischen Druck um nicht mehr als 0,5 bar übersteigt. Hochdruckzentralheizungsanlagen sind Anlagen, bei denen der Dampfdruck den atmosphärischen Druck um mehr als 0,5 bar übersteigt.“

15. § 135 Abs. 1 hat zu lauten:

**„§ 135.** (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69 bis 72 — hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 angeführten Waffengewerbe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der im § 131 Abs. 1 Z 2 angeführten Waffengewerbe auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung die aus Gründen der nationalen Sicherheit und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Vorschriften erlassen.“

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können zum Gegenstand haben

1. die Beschaffenheit der Betriebsmittel,
2. die Art der Ausübung der Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Waffen und Munition sowie des Handels mit diesen Gegenständen,
3. die Tätigkeit der Überprüfung und Erprobung von Waffen und Munition im Rahmen der Gewerbeausübung,
4. die Lagerung von Waffen und Munition, wobei auch die Anzeige der Lagerstätten bei der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Führung besonderer Lagerbücher vorgeschrieben werden kann, aus denen die vorrätig gehaltenen Waffen und die vorrätig gehaltene Munition ersichtlich sind,
5. Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition.

16. Dem § 135 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde kann erforderlichenfalls einem Gewerbetreibenden Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid auftragen, wenn diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden ist. Weiters kann die zur Erteilung der Konzession zuständige Behörde auf Antrag von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 1 abweichende Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 mit Bescheid zulassen, wenn hiedurch der gleiche Schutz erreicht wird. Beziehen sich die Maßnahmen, die mit Bescheid aufgetragen oder zugelassen werden sollen, nur auf die Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte, so ist zur Erlassung der Bescheide die zur Bewilligung der Gewerbeausübung in der weiteren Betriebsstätte zuständige Behörde berufen.“

17. § 153 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Druckbehälter sind Behälter, in denen verdichtete oder verflüssigte Gase unter einem den atmosphärischen Druck um 0,5 bar übersteigenden Druck aufbewahrt werden.“

18. Im § 153 Abs. 4 sind die Worte „1 atü“ durch die Worte „den atmosphärischen Druck um 1 bar“ zu ersetzen.

(3) Druckbehälter sind Behälter, in denen verdichtete oder verflüssigte Gase unter einem 0,5 Atmosphären übersteigenden Überdruck aufbewahrt werden.

(4) Nicht der Konzessionspflicht unterliegt die Erzeugung und die Instandsetzung von im § 1 Abs. 4 lit. b, § 23 Abs. 2 lit. a, b und d, § 28 dritter Absatz und vierter Absatz lit. a, c und d der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, genannten Dampfgefäßen und Druckbehältern, ferner von Dampfkesseln, deren Dampfspannung 1 atü nicht übersteigen kann (Niederdruckdampfkesseln), Dampfkesseln von Kaffee-Espressomaschinen, Schnelldampferzeugern bis zu 35 l Inhalt, Heizkesseln, Heizkörpern und

## Geltende Fassung

Warmwassergefäßen nach ÖNorm B 8130 bis B 8133 und B 2235, Heimsiphonflaschen bis 2 l Inhalt, Druckgaskapseln, Handfeuerlöschern nach ÖNorm F 1050, Druckbehältern in Kälteanlagen bis zu 300 mm lichtem Durchmesser, Druckgaspakungen und Kartuschen.

## Vorgeschlagene Fassung

**§ 180.** Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen, daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet.

## 19. § 180 hat zu lauten:

„§ 180. (1) Die Erteilung der Konzession für das Gewerbe des Betriebes von Schleppliften erfordert neben der Erfüllung der im § 25 Abs. 1 Z 1 angeführten Voraussetzungen:

1. daß die beabsichtigte Gewerbeausübung keine nicht zumutbare Konkurrenzierung für ein Haupt- oder Kleinseilbahnunternehmen bedeutet;
2. den Abschluß einer Haftpflichtversicherung, welche die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 676/1977, in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Konzession geltenden Fassung vorgesehenen Haftungshöchstbeträge deckt.

(2) Werden die nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöht, so haben die zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigten Gewerbetreibenden die Haftpflichtversicherung den erhöhten Haftungshöchstbeträgen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Erhöhung anzupassen.“

**§ 196.** (1) Die Gastgewerbetreibenden sind verpflichtet, Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betriebe stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

(2) Gastgewerbetreibende, die zur Ausübung einer Konzession mit der Berechtigung gemäß § 189 Abs. 1 Z 3 berechtigt sind, sind verpflichtet, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken.

## 20. Dem § 196 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht nach § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

**§ 197.** (1) Die Gastgewerbetreibenden dürfen weder selbst noch durch die im Betrieb verwendeten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche ausschenken oder ausschenken lassen, wenn diesen Jugendlichen nach den landesrecht-

## Geltende Fassung

lichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist.

(2) Nicht verboten ist der Verkauf an Jugendliche im Sinne des Abs. 1, die solche Getränke, die zum Genuß durch Erwachsene außerhalb des Gastgewerbebetriebes bestimmt sind, holen.

(3) Wenn den Jugendlichen nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuß von Alkohol verboten ist, dann haben die zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigten Gastgewerbetreibenden an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich lesbar auf dieses Verbot hingewiesen wird.

(3) Folgende Teilberechtigungen für das Reisebürogewerbe können auch einzeln erteilt werden:

1. die Ausgabe, Vermittlung oder Besorgung von Fahrausweisen für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Inland, die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Gesellschaftsfahrten in Kraftfahrzeugen mit dem Recht zur Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung für die Teilnehmer an Gesellschaftsfahrten mit höchstens zwei Nächtigungen im Ausland;
2. die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende;
3. die Führung eines Fremdenzimmernachweises für das Gebiet der Standortgemeinde für bereits in der Standortgemeinde anwesende Reisende.

## Vorgeschlagene Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

21. Dem § 197 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Gewerbetreibende, die zu einem gemäß § 190 nicht der Konzessionspflicht gemäß § 189 unterliegenden Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigt sind.“

22. Nach § 208 Abs. 3 Z 1 ist folgende Z 1 a einzufügen:

„1 a. die Vermittlung und Besorgung von Unterkunft oder Verpflegung innerhalb der Fremdenverkehrsregion (Abs. 6), zu der die Standortgemeinde gehört;“

23. Dem § 208 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Der Landeshauptmann hat unter Bedachtnahme auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und fremdenverkehrsorganisatorische Gegebenheiten räumlich zusammenhängende Fremdenverkehrsregionen für die Ausübung der im Abs. 3 Z 1 a genannten gewerblichen Tätigkeiten festzulegen; der Landeshauptmann von Wien kann auch festlegen, daß das Land Wien eine Fremdenverkehrsregion bildet. Eine Teilberechtigung gemäß Abs. 3 Z 1 a darf nicht für einen Standort in einer Gemeinde erteilt werden, die zu keiner Fremdenverkehrsregion gehört.“

## Geltende Fassung

## Zuständigkeit

**§ 236 c.** Zur Erteilung einer Konzession für das Kontaktlinsenoptikergewerbe ist der Landeshauptmann zuständig.

## Vorgeschlagene Fassung

24. § 236 c hat zu lauten:

## „Beschränkung der Werbung

**§ 236 c. (1)** Für den Kleinhandel mit Kontaktlinsen und das Anpassen der Kontaktlinsen darf nur derart geworben werden, daß Kontaktlinsen mit einem die vorerwähnten Tätigkeiten betreffenden schriftlichen Hinweis in den Schaufenstern und Betriebsräumen der Gewerbetreibenden und auf Ausstellungen und bei Fachkongressen zur Schau gestellt werden. Weiters sind fachliche Informationen in Fachzeitschriften sowie Inserate in periodischen Druckschriften, mit denen die Eröffnung eines Kontaktlinsenoptikergewerbebetriebes, die vorübergehende Einstellung der Ausübung des Kontaktlinsenoptikergewerbes durch mehr als eine Woche oder die Wiederaufnahme der Ausübung des Kontaktlinsenoptikergewerbes nach einer solchen vorübergehenden Einstellung der Gewerbeausübung bekanntgegeben wird, zulässig.

(2) Die Vorschriften über die Namensführung und die Bezeichnung der Betriebsstätten werden durch Abs. 1 nicht berührt.“

25. Der bisherige § 236 c erhält die Bezeichnung § 236 d.

26. Im § 336 Abs. 1, 2 und 3 ist jeweils das Wort „Sicherheitswachen“ durch das Wort „Sicherheitsorgane“ zu ersetzen.

**§ 336.** (1) Die Bundesgendarmerie, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Sicherheitswachen dieser Behörden, haben bei der Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften als Organ der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Erhebungen über das Vorliegen der gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 erforderlichen Zuverlässigkeit.

(2) Soweit der Behörde für die im Abs. 1 angeführten Aufgaben andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie sich dieser Organe an Stelle der Organe der Bundesgendarmerie oder der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden zu bedienen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so hat die Behörde das Gendarmeriekommando, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Bundespolizeibehörden hievon zu verständigen. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung entfallen die im Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen der Bundesgendarmerie und der Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden.

## Geltende Fassung

**§ 337.** Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 176, 177, 198, 205, 207, 239, 242, 327, 328, 329, 330, 331, 342, 355 und 361) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Vor Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der Nachweisbelege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben. Eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt.

**§ 346.** (1) Für die Erteilung einer Nachsicht ist zuständig

1. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, sofern es sich um die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für ein konzessioniertes Gewerbe oder um die Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes handelt und der Bundesminister die für die Erteilung der Konzession zuständige Behörde ist;
2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;

## Vorgeschlagene Fassung

27. § 337 hat zu lauten:

„§ 337. Die in diesem Bundesgesetz (in den §§ 53, 53 a, 176, 177, 198, 205, 207, 239, 242, 327, 328, 329, 330, 331, 342, 355 und 361) festgelegten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

28. § 340 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Vor Erlassung des Bescheides hat die Bezirksverwaltungsbehörde, falls ein Befähigungsnachweis auf andere Weise als durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses zu erbringen ist, die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der Nachweisbelege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten über den Befähigungsnachweis abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.“

29. § 346 Abs. 1 Z 2 und 3 hat zu lauten:

„2. der Landeshauptmann in den Fällen einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 Abs. 1 bis 5 und 7) für die übrigen konzessionierten Gewerbe, für Handwerke und für gebundene Gewerbe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a, in den Fällen einer Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Konzessionsprüfung (§ 28 Abs. 6), in den Fällen einer Nachsicht vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 sowie in den Fällen einer Nachsicht von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers (§ 41 Abs. 4) für die Fortführung eines konzessionierten Gewerbes, zu dessen Erteilung der Landeshauptmann zuständig ist;“

## Geltende Fassung

3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen, insbesondere auch in allen Fällen der Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 28 Abs. 6.

(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben.

§ 365. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis, gesondert für freie Gewerbe, gebundene Gewerbe, Handwerke und konzessionierte Gewerbe (Gewerberegister) zu führen, in das jede Änderung im Stande der Gewerbe und alle sonstigen die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen einzutragen sind. Von diesen Änderungen ist die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu verständigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben Auskünfte aus dem Gewerberegister zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 20 000,— oder mit einer Arreststrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist, begeht, wer

5. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der entgegen § 39 Abs. 2 nicht mehr seinen Wohnsitz im Inland hat oder nicht mehr in der

## Vorgeschlagene Fassung

3. die Bezirksverwaltungsbehörde in allen sonstigen Nachsichtsfällen.“

30. § 346 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erteilung einer Nachsicht gemäß §§ 26 bis 28 hat die Behörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluß der vorgelegten Belege aufzufordern, innerhalb einer Frist von sechs Wochen ein Gutachten abzugeben; eine solche Aufforderung hat zu entfallen, wenn das Gutachten bereits vorliegt. Handelt es sich um ein Gewerbe, das die Mitgliedschaft zu einem Gremium der Sektion Handel der Kammer der gewerblichen Wirtschaft begründet, so ist die Sektion Handel die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft.“

31. Dem § 365 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung des Gewerberegisters ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einem automationsunterstützt geführten Gewerberegister ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Gewerbebehörden über Eintragungen im Gewerberegister vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2 eine Auskunft aus dem Gewerberegister zu erteilen ist.“

32. § 367 Z 5 hat zu lauten:

- „5. sich für die Ausübung eines Gewerbes eines Geschäftsführers bedient, der nicht mehr den im § 39 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen entspricht;“

## Geltende Fassung

Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen;

15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 gegeben ist;
16. ein Gewerbe im Umherziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausübt, wenn es sich nicht um ein den Bestimmungen des § 53 unterliegendes Feilbieten im Umherziehen, um die Ausübung des Vierschneidergewerbes (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 50) oder um die Ausübung des Marktfahrergewerbes (§ 103 Abs. 1 lit. c Z 13) handelt und nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 gegeben ist;
17. das den Bestimmungen des § 53 unterliegende Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus entgegen den Bestimmungen des § 53 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 oder der erste Tatbestand des § 368 Z 6 oder der Tatbestand des § 368 Z 7 gegeben ist;
38. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die Bestimmungen der gemäß § 135 erlassenen Verordnungen nicht einhält;

**§ 373.** Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft Mitteilungen darüber zu machen, welche Verfügungen über die von den Landeskammern oder deren Gliederungen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.

## Vorgeschlagene Fassung

33. § 367 Z 15 hat zu lauten:

- „15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht einer der Tatbestände des § 366 Abs. 1 Z 1 und 2 gegeben ist;“

34. Im § 367 Z 16 und 17 sind jeweils die Worte „des § 53“ durch die Worte „der §§ 53 oder 53 a“ zu ersetzen.

35. § 367 Z 38 hat zu lauten:

- „38. bei der Ausübung eines Waffengewerbes die gemäß § 135 Abs. 1 und 2 erlassenen Verordnungen oder die gemäß § 135 Abs. 3 erster Satz erlassenen Aufträge eines Bescheides nicht einhält;“

36. Im § 373 ist am Ende der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und es sind nach diesem Beistrich die Worte „und den Kammern für Arbeiter und Angestellte“ zu machen, welche Verfügungen über die von ihnen erstatteten Anzeigen getroffen wurden.“ anzufügen.

37. Nach § 376 Z 9 ist folgende Z 9 a einzufügen:

„9 a. (Zu § 39 Abs. 2:)

§ 39 Abs. 2 zweiter Satz ist auf juristische Personen und Gewerbeinhaber, die keinen Wohnsitz im Inland haben, hinsichtlich jener Personen, deren Bestellung zum Geschäftsführer am 1. Februar 1982 gemäß § 39 Abs. 4 angezeigt oder gemäß § 39 Abs. 5 genehmigt gewesen ist, bis einschließlich 31. Dezember 1986 nicht anzuwenden.“

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 4 bis 8 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in Angelegenheiten des Betriebes von Schleppliften hinsichtlich der in Betracht kommenden Bestimmungen jedoch der Bundesminister für Verkehr, betraut, und zwar

1. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135, des § 138 Abs. 3, des § 139, des § 147, des § 283 Abs. 3, des § 375 Abs. 1 Z 37 und hinsichtlich jener Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden I. oder II. Instanz vorsehen (§ 138 Abs. 4 und 5, § 140 Abs. 2, § 141, § 142, § 273 Abs. 3, § 283 Abs. 5, § 313 Abs. 2, § 321 Abs. 2, § 376 Z 20) sowie hinsichtlich des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3, des § 57 Abs. 2, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 24 Abs. 6 und des § 376 Z 18 und hinsichtlich des § 134 Abs. 2, des § 135, des § 138 Abs. 3, des § 141, des § 142 und des § 322, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen, sowie hinsichtlich des § 139 Abs. 1, soweit diese Bestimmung sich auf militärische Waffen bezieht;
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 82 Abs. 1, des § 135 und des § 244;
6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106 sowie hinsichtlich des § 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmung die Mitwirkung dieses Bundesministers vorseht;

38. Nach § 376 Z 28 ist folgende Z 28 a einzufügen:

„28 a. (Zu § 180 Abs. 1 Z 2:)

Gewerbetreibende, die am 1. Feber 1982 zur Ausübung des Gewerbes des Betriebes von Schleppliften berechtigt sind, haben bis spätestens 31. Dezember 1982 die gemäß § 180 Abs. 1 Z 2 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abzuschließen.“

39. Im § 381 Abs. 3 Z 1 und 8 sind jeweils die Worte „des § 135“ durch die Worte „des § 135 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

40. § 381 Abs. 3 Z 4 hat zu lauten:

„4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich des § 71 Abs. 4, des § 72 Abs. 2, des § 82 Abs. 1, des § 135 Abs. 1 und 2 und des § 244;“

41. § 381 Abs. 3 Z 6 hat zu lauten:

„6. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des § 326 Abs. 3 und des § 374 Abs. 1 Z 106 sowie hinsichtlich der §§ 76 Abs. 2 und 82 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen;“

## Geltende Fassung

11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.

## Vorgeschlagene Fassung

42. § 381 Abs. 3 Z 11 hat zu lauten:

- „11. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 22 Abs. 10, des § 24 Abs. 3, des § 72 Abs. 2, des § 76, des § 82 Abs. 1, des § 235, des § 244 und des § 326 Abs. 3 sowie hinsichtlich des § 22 Abs. 5, des § 24 Abs. 4, des § 50 Abs. 3, des § 52 Abs. 3 und des § 57 Abs. 2, soweit diese Bestimmungen die Mitwirkung dieses Bundesministers vorsehen.“